

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 5. 6. 2013

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei		Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“	
Bek. 27. 5. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	385	AV 21. 5. 2013, Zulassung und Aufhebung von Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwegen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	395
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
C. Finanzministerium		VO 27. 5. 2013, Verordnung über die Festlegung des Planungsgebiets zur Sicherung der Planung für die Verlegung der Bundesstraße 3 — Ortsumgehung Celle (Nordteil) — ...	397
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 27. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Flugzeughangars und eines Verwaltungsgebäudes am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg	397
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 14. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Almke GmbH & Co. KG, Wolfsburg)	397
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 14. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Hermann Lahmann, Dedelsdorf)	398
RdErl. 31. 5. 2013, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV-APVO-TD)	386	Bek. 16. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Maschinenbau AG)	398
20411		Bek. 17. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (LSW LandE Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG)	398
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 22. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Altena GmbH & Co. KG)	398
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 28. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harmer Besitz GbR, Bakum)	398
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Rechtsprechung	
Bek. 3. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	395	Bundesverfassungsgericht	399
		Stellenausschreibungen	399

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 5. 2013 — 203-11700-5 JPN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Yasushi Fukagawa am 22. 5. 2013 das Exequatur als Konsul und Leiter erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Konsul und Leiter, Herrn Setsuo Kosaka, am 14. 7. 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste
(VV-APVO-TD)**

RdErl. d. MW v. 31. 5. 2013 — Z1-03120/1000/003 —

— VORIS 20411 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem MS,
dem MF und dem MU —

- Bezug:** a) RdErl. d. MF v. 29. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 614)
— VORIS 20411 —
b) RdErl. d. MF v. 19. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 597)
— VORIS 20411 —
c) RdErl. d. MU v. 17. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1444)
— VORIS 20411 —
d) RdErl. d. MU v. 16. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 887)
— VORIS 20411 —
e) RdErl. d. MS v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 712)
— VORIS 20411 —
f) RdErl. v. 10. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 742), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 22. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 527)
— VORIS 20411 01 45 08 002 —
g) RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 494), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 17. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 414)
— VORIS 20411 01 45 08 003 —
h) RdErl. d. MI v. 20. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1182)
— VORIS 20411 —
i) RdErl. d. MI v. 1. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 775)
— VORIS 20411 —
j) Beschl. d. LReg v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt ge-
ändert durch Beschl. v. 30. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 362)
— VORIS 20100 —

1. Zur APVO-TD werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1.1 Zu § 1 (Regelungsbereich, Ausbildungsziel)

Nach dem Bezugsbeschluss zu j ergibt sich für die jeweiligen Fachbereiche folgende Zuständigkeit der Ministerien:

Fachbereich	Zuständiges Ministerium
a) Hochbau	MF
b) Landespflge	MU
c) Maschinen- und Elektrotechnik	MF
d) Stadtbauwesen	MS
e) Städtebau	MS
f) Straßenwesen	MW
g) Vermessungs- und Liegenschaftswesen	MI
h) Wasserwesen	MU.

Zur Unterstützung des Ausbildungszieles ist von den Beamtinnen und Beamten ein Ausbildungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 1** zu führen.

1.2 Zu den §§ 5 und 19 (Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst)

Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober, im Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen der 1. Mai und der 1. November jeden Jahres.

Über die Anerkennung eines im jeweiligen Fachbereich ähnlich geeigneten Studiengangs ist, unter Berücksichtigung der im Studiengang insgesamt vermittelten Inhalte, im Rahmen der Zulassungsentscheidung von der Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Leitenden Ausbildungsstelle zu entscheiden.

1.3 Zu § 6 (Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst)

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle erstellt für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan über den Vorbereitungsdienst entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan.

In den festgelegten Zeiten der Ausbildungsabschnitte ist der Urlaubsanspruch der Anwärtinnen und Anwärter enthalten. Grundsätzlich soll der Urlaub in den längeren Ausbildungsabschnitten gewährt werden.

Im Ausbildungsabschnitt „fachbezogener Unterricht“ bestimmt die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle die Lehrpläne und die Lehrkräfte.

1.4 Zu den §§ 7, 21 und 35 (Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung)

Die Beurteilung der Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 5 APVO-TD erfolgt nach **Anlage 2**. Während der berufspraktischen Ausbildung anzufertigende Übungsarbeiten sind in der Beurteilung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes angemessen zu berücksichtigen; im Fachbereich Hochbau sowie Maschinen- und Elektrotechnik sind diese separat zu bewerten.

1.5 Zu § 9 (Prüfungsausschüsse)

Für den in dem jeweiligen Fachbereich eingerichteten Prüfungsausschuss ist bei den Prüfungsbehörden eine entsprechende Geschäftsstelle einzurichten.

1.6 Zu § 10 (Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung)

Das für den jeweiligen Fachbereich zuständige Ministerium kann Einzelheiten der Prüfungsgebiete näher bestimmen.

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle meldet die Prüflinge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Prüfungsbehörde zur Prüfung.

Als Ladungsfrist sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden.

1.7 Zu § 11 (Schriftliche Prüfung)

Die für die schriftliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel gestellt, anderenfalls werden sie dem Prüfling in der Ladung mitgeteilt. Andere etwa mitgeführte Hilfsmittel sind nicht zulässig. Zulässige ergänzende Anforderungen des jeweiligen Prüfungsausschusses (z. B. Nutzung des PC) sind zu beachten.

Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling seine Arbeit zu unterschreiben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten abzugeben.

Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigt die Aufsicht führende Person noch am selben Tag eine Niederschrift gemäß dem Muster nach **Anlage 3**, die im verschlossenen Umschlag unverzüglich zusammen mit den Prüfungsarbeiten der Geschäftsstelle des jeweiligen Prüfungsausschusses zu übersenden ist.

1.8 Zu § 13 (Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis)

Das Prüfungszeugnis des jeweiligen Prüfungsausschusses ist gemäß dem Muster nach **Anlage 4** auszufertigen. Die Noten sind in der Niederschrift über die Laufbahnprüfung detailliert anzugeben.

1.9 Zu § 14 (Niederschrift)

Die jeweiligen Prüfungsausschüsse haben eine Niederschrift über die Prüfung gemäß dem Muster nach **Anlage 5** zu fertigen. Seite 1 der Niederschrift ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter in Kopie auszuhändigen.

1.10 Zu § 20 (Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst)

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle erstellt für jede Referendarin und jeden Referendar einen Ausbildungsplan über den Vorbereitungsdienst entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan.

In den festgelegten Zeiten der Ausbildungsabschnitte ist der Urlaubsanspruch der Referendarinnen und Referendare enthalten. Grundsätzlich soll der Urlaub in den längeren Ausbildungsabschnitten gewährt werden.

Lehrgänge wählt die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle aus und weist die Referendarinnen und Referendare zu. Der allgemeine Verwaltungslehrgang soll innerhalb eines für Sonderverwaltungen vom Studieninstitut des Landes Niedersachsen durchgeführten Lehrgangs für Referendarinnen und Referendare stattfinden.

Soweit der Ausbildungsrahmenplan eine vertiefte Ausbildung vorsieht, soll sich die Referendarin oder der Referendar drei Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes für einen Ausbildungsabschnitt entscheiden.

1.11 Zu § 23 (Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung)

Die Prüfungsstoffverzeichnisse der jeweiligen Fachbereiche richten sich nach den Empfehlungen im Blauen Heft des „Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst“ (im Folgenden: OPA).

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle meldet die Prüflinge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens neun Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem OPA zur Prüfung. Nach Rückgabe der Unterlagen sind diese zum Ende des Vorbereitungsdienstes durch die abschließende Beurteilung zu vervollständigen und erneut dem OPA zu übersenden. Entsprechendes gilt für die Wiederholungsprüfung, wobei die Frist hierbei zwei Monate beträgt.

Die Ladung und damit auch die Bestimmung der Ladungsfrist erfolgt durch das OPA.

1.12 Zu § 25 (Häusliche Prüfungsarbeit)

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird dem für den jeweiligen Fachbereich geltenden Prüfungsstoffverzeichnis entnommen; bei vertiefter Ausbildung in der Regel dem Prüfungsgebiet, zu dem diese stattgefunden hat. Die vom OPA vorgeschriebene schriftliche Erklärung des Prüflings, dass die häusliche Prüfungsarbeit ohne fremde Hilfe bearbeitet worden ist und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden, ist dem Textteil der Arbeit vorzuheften. Alle Ausarbeitungen sind vom Prüfling zu unterschreiben.

1.13 Zu § 26 (Schriftliche Prüfung)

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden der Ausbildungsbehörde oder der Leitenden Ausbildungsstelle vom OPA zugeleitet. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel gestellt, anderenfalls teilt das OPA dem Prüfling dies in der Ladung mit. Andere etwa mitgeführte Hilfsmittel sind nicht zulässig. Zulässige ergänzende Anforderungen des OPA sind zu beachten (z. B. Nutzung des PC).

Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling seine Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten abzugeben. Die Prüfungsarbeiten sind noch am selben Tag dem vom OPA angegebenen Mitglied des Prüfungsausschusses zu übersenden.

Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift nach Vorgabe des OPA anzufertigen und diesem nach Abschluss der schriftlichen Prüfung zu übersenden.

1.14 Zu § 28 (Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung)

Das Prüfungszeugnis ist durch die jeweilige Prüfungskommission des OPA nach Maßgabe seiner Geschäftsstelle auszufertigen.

1.15 Zu § 29 (Niederschrift)

Die Prüfungskommission des OPA fertigt eine Niederschrift nach Maßgabe seiner Geschäftsstelle.

1.16 Zu § 34 (Ausbildung)

Das zuständige Fachministerium bestimmt den Inhalt der Einführungszeit.

Für jede Beamtin oder jeden Beamten wird ein entsprechender Ausbildungsplan erstellt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Die Bezugsurlasse zu a bis i treten mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An
die Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
das Studieninstitut des Landes Niedersachsen
die Oberfinanzdirektion Niedersachsen
die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 386

Anlage 1

Ausbildungsnachweis

Name, Vorname		Fachrichtung Technische Dienste	
		Fachbereich	
Ausbildungsbehörde		Ausbildungsstelle	
Leitende Ausbildungsstelle			
Ausbildungsdauer von/bis	Ausbildungs- abschnitt (Nr.)	Ausbildungsstelle (sofern abweichend) und Tätigkeiten	Bescheinigung Ausbildungsstelle und Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter

**Beurteilung der Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung
(§§ 7, 21, 35 APVO-TD)**

1. Ziele der Beurteilung

Die Beurteilung ist ein wichtiges pädagogisches Instrument, das den zu Beurteilenden nach jedem Ausbildungsabschnitt Rückmeldung über ihre Leistungen und ihr Verhalten gibt:

- durch Kenntlichmachen der Stärken werden sie motiviert, in Zukunft ähnlich gute Leistungen zu erbringen,
- durch Kenntlichmachen (noch) vorhandener Schwächen erhalten sie die Möglichkeit, rechtzeitig das Lern- und Leistungsverhalten, ggf. das Sozialverhalten zu überdenken und sich um entsprechende Korrekturen zu bemühen.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erhält Informationen über die Entwicklung und Probleme bei der Ausbildung und kann im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen einleiten. Beurteilungen in der berufspraktischen Ausbildung können auch Hinweise für den Einsatz nach der Ausbildung geben.

2. Beurteilungsanlass

Grundsätzlich ist von der Ausbilderin oder dem Ausbilder eine Beurteilung zu erstellen, wenn die oder der zu Beurteilende aus dem Ausbildungsabschnitt oder der Ausbildungsstelle ausscheidet. Sie soll unmittelbar vor dem Tag des Ausscheidens aus der jeweiligen Organisationseinheit vorliegen und ist nach Nummer 4 zu eröffnen.

3. Form und Inhalt der Beurteilung**3.1 Beurteilungsvordruck**

Für die Beurteilung ist der als **A n h a n g** beigefügte Vordruck zu verwenden.

3.2 Beurteilungsmaßstab

Maßstab für die Beurteilung der Leistungen, Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale sind die an dem betreffenden Ausbildungsplatz zu erfüllenden Lernziele. Dabei ist der jeweilige Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Die Lernziele sind grundsätzlich an den durchschnittlichen Anforderungen auszurichten, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Bei jedem Merkmal ist einzustufen, inwieweit die durch die Ausbildungsinhalte und -ziele dieses Ausbildungsplatzes vorgegebenen Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt worden sind. Dazu ist jedes Beurteilungsmerkmal mit Punktzahlen gemäß § 4 APVO-TD (15 bis 0 Punkte) zu beurteilen.

Es sollen möglichst sämtliche Merkmale beurteilt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist dies unter „Besonderheiten“ zu begründen.

Falls es der Ausbilderin oder dem Ausbilder notwendig erscheint, über die Beurteilung in Punktzahlen hinaus Informationen über die Beurteilten oder den Beurteilten zu geben (z. B. Gründe für besonders gute oder schlechte Leistungen), kann dies ebenfalls unter „Besonderheiten“ geschehen.

Als Hilfestellung für die Beurteilung enthält Nummer 5 einen Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen.

4. Eröffnung der Beurteilung und Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann ihren pädagogischen Zweck, wenn sie in allen Punkten mit der oder dem zu Beurteilenden besprochen wird und die Einstufungen begründet werden. Nur so können die Beurteilten ihre Leistung kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten oder die Lernanstrengungen ändern oder sich um Verbesserungen bemühen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben deshalb unmittelbar vor Abschluss des Ausbildungsabschnitts ein Beurteilungsgespräch zu führen und dabei ausreichend Gelegenheit zum Austausch zu geben. Nach dem Beurteilungsgespräch bestätigen die Beurteilten, von der Beurteilung Kenntnis genommen zu haben.

Unabhängig vom abschließenden Beurteilungsgespräch sollten in jedem Ausbildungsabschnitt Zwischengespräche über den bisherigen Lern- und Leistungsstand geführt werden.

5. Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den Beurteilungsmerkmalen**Fachkenntnisse**

- | | |
|-----------|---|
| 15 bis 11 | Hat umfassende und bis ins Detail gehende Fachkenntnisse dieses Tätigkeitsbereichs erworben, die weit über die Lernvorgaben (Lernziele) hinausgehen. |
| 10 bis 5 | Hat sich die entsprechend den Lernzielen vorgegebenen Fachkenntnisse angeeignet. |
| 4 bis 0 | Hat sich die für diesen Tätigkeitsbereich erforderlichen Fachkenntnisse nur unzureichend angeeignet; bleibt z. T. weit hinter den Lernzielen zurück, hat erhebliche Lücken. |

Einsatzbereitschaft

- | | |
|-----------|--|
| 15 bis 11 | Setzt sich weit über das zu erwartende Maß für die rasche Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Aufgaben ein; zeigt spontanes und intensives Engagement; will etwas leisten. |
| 10 bis 5 | Setzt sich in erwartetem Ausmaß für die Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Arbeiten ein; ist bereit, die gestellten Anforderungen zu erfüllen. |
| 4 bis 0 | Entwickelt kaum Initiative und Engagement; setzt sich wenig für die Erarbeitung der vorgegebenen Lerninhalte und Aufgaben ein; meidet Anstrengungen, lässt es manchmal an Leistungswillen fehlen. |

Auffassung

- | | |
|-----------|---|
| 15 bis 11 | Erfasst die vermittelten Lerninhalte — auch bei komplizierter Materie — zumeist rascher und sicherer als die meisten anderen; benötigt wenig zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen. |
| 10 bis 5 | Erfasst die angebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit, benötigt nur bei komplizierten Sachverhalten zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen. |
| 4 bis 0 | Hat große Schwierigkeiten, die dargebotenen Lerninhalte zu erfassen; muss immer wieder nachfragen; benötigt besonders bei komplexen Sachverhalten viele zusätzliche Erklärungen und häufige Wiederholungen. |

Denk- und Urteilsfähigkeit

- | | |
|-----------|--|
| 15 bis 11 | Ist weit über das zu erwartende Maß in der Lage — auch bei schwierigen Zusammenhängen —, sicher Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und zu einem begründeten und sachgerechten Urteil zu kommen; denkt ausgesprochen logisch und systematisch. |
| 10 bis 5 | Ist in dem zu erwartenden Ausmaß in der Lage, bei den vermittelten Lerninhalten und den übertragenen Aufgaben Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, die Sachverhalte kritisch zu durchdenken und im Allgemeinen zu einem begründeten Urteil zu kommen; kann angemessen logisch denken. |
| 4 bis 0 | Ist auch bei einfachen Lerninhalten nur wenig in der Lage, die Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu durchdenken; kann ein Urteil oft nicht begründen; denkt bisweilen zu unsystematisch und nicht immer logisch. |

Lernfähigkeit und Gedächtnis

- | | |
|-----------|---|
| 15 bis 11 | Ist in besonderem Maß in der Lage, auch völlig neue Lerninhalte rasch und sicher zu verarbeiten und im Gedächtnis zu speichern; hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis. |
| 10 bis 5 | Kann die dargebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit verarbeiten und in dem zu erwartenden Umfang behalten. |

4 bis 0	Hat besonders bei neuen Lerninhalten Schwierigkeiten, den Stoff zu verarbeiten und zu speichern; vergisst Vieles vom Gelernten sehr schnell wieder.	10 bis 5	Die übertragenen Aufgaben werden in angemessener Zeit erledigt und gesetzte Fristen im Allgemeinen eingehalten.
Mündliche Ausdrucksfähigkeit		4 bis 0	Erledigt die übertragenen Aufgaben deutlich langsamer, als normalerweise erwartet werden kann; hält vereinbarte Fristen nicht ein; schafft auch am Ende des Ausbildungsabschnitts nur ein geringes Pensum.
15 bis 11	Drückt sich besonders gewandt, präzise und flüssig aus; stellt sich mühelos im mündlichen Ausdruck auf unterschiedliche Adressaten ein.	Selbständigkeit	
10 bis 5	Kann sich im Kontakt angemessen verständlich und flüssig ausdrücken; der mündliche Ausdruck entspricht dem üblichen Niveau.	15 bis 11	Arbeitet nach kurzer Einarbeitung absolut selbständig; benötigt keinerlei Anstöße; kümmert sich von sich aus um eine optimale Erfüllung der Lernziele.
4 bis 0	Unklarer, oft missverständlicher Ausdruck; spricht stockend, muss nach Worten suchen, drückt sich unbeholfen aus.	10 bis 5	Kann nach entsprechender Einarbeitung und Anleitung im zu erwartenden Rahmen selbstständig arbeiten.
Schriftliche Ausdrucksfähigkeit		4 bis 0	Kann kaum selbstständig arbeiten; braucht immer wieder Anleitung und häufig Anstöße; ist nur wenig in der Lage, von sich aus für eine Erfüllung der Lernziele zu sorgen.
15 bis 11	Formuliert bei den anzufertigenden Schriftsätzen besonders treffsicher, flüssig und differenziert.	Sozialverhalten	
10 bis 5	Kann die schriftlichen Darstellungen im Allgemeinen angemessen verständlich und flüssig und ausreichend differenziert formulieren.	15 bis 11	Zeigt bereits ein überaus unkompliziertes und kooperatives Verhalten gegenüber Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden; trägt aktiv zu einer harmonischen Zusammenarbeit bei; verhält sich gegenüber Ausbilderinnen und Ausbildern stets korrekt, ohne sich kritiklos anzupassen oder anzubieten.
4 bis 0	Formuliert in den schriftlichen Darstellungen oft unbeholfen und dadurch gelegentlich missverständlich, grammatikalisch nicht immer korrekt; benutzt nur einen geringen Wortschatz.	10 bis 5	Kommt in dem zu erwartenden Ausmaß unter normalen Bedingungen mit Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden zurecht; zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit; kann sich angemessen einordnen; verhält sich gegenüber den Ausbilderinnen und Ausbildern meist korrekt bis unauffällig.
Arbeitssorgfalt		4 bis 0	Hat Schwierigkeiten, sich in eine Arbeitsgruppe einzuordnen; trägt von sich aus wenig zur Zusammenarbeit bei; kapselt sich ab; ist gegenüber Ausbilderinnen und Ausbildern gehemmt und unnatürlich; reagiert bisweilen aggressiv und unkooperativ.
15 bis 11	Bearbeitet die übertragenen Aufgaben äußerst gewissenhaft und meist fehlerfrei; die Arbeitsergebnisse sind hervorragend verwendbar.		
10 bis 5	Macht bei den übertragenen Aufgaben selten gravierende Fehler; bemüht sich um sorgfältige Erledigung; die Arbeitsergebnisse sind im Allgemeinen ohne größere Nachbesserung verwendbar.		
4 bis 0	Macht bei den übertragenen Aufgaben häufig Fehler, z. T. auch Flüchtigkeitsfehler; arbeitet nachlässig und oberflächlich; die Arbeitsergebnisse sind kaum verwendbar.		
Arbeitstempo			
15 bis 11	Arbeitet bei den übertragenen Aufgaben erheblich schneller als andere, schafft erheblich mehr als das üblicherweise zu erwartende Pensum.		

Beurteilung der Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung

(§ 7 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 5 APVO-TD)

Name, Vorname	
Ausbildungsbehörde	Leitende Ausbildungsstelle
Ausbildungsabschnitt	
Ausbildungsstelle	Ausbilderin oder Ausbilder
Ausbildungsdauer (von/bis)	

Beurteilungsmerkmale						Punktzahl
Zu jedem Beurteilungsmerkmal ist eine Punktzahl von 0 bis 15 einzutragen, dabei ist der Katalog der Leistungs- und Verhaltensbeispiele (Anlage 2 Nr. 5 VV-APVO-TD) zu berücksichtigen.						
15/14 weit über den Lernzielen	13–11 über den Lernzielen	10–8 den Lernzielen exakt entsprechend	7–5 den Lernzielen knapp entsprechend	4–2 unter den Lernzielen	1/0 weit unter den Lernzielen	
01	Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der an diesem Ausbildungsplatz erworbenen Kenntnisse					
02	Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe für deren Erledigung einzusetzen					
03	Auffassungsgabe Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und sicher zu erfassen					
04	Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen					
05	Lernfähigkeit/Gedächtnis Fähigkeit, die angebotenen Lernstoffe aufzunehmen und zu speichern					
06	Sprachlicher Ausdruck (mündlich) Fähigkeit, sich präzise, verständlich und flüssig auszudrücken					
07	Sprachlicher Ausdruck (schriftlich) (siehe 06)					
08	Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen					
09	Arbeitstempo Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit/termingerecht zu erledigen					
10	Selbstständigkeit Fähigkeit, auch ohne wiederholte Anstöße selbstständig zu arbeiten					
11	Sozialverhalten Fähigkeit und Bereitschaft, sich kooperativ zu verhalten und im Umgang mit anderen natürlich und sicher aufzutreten					
Summe						
Durchschnittspunktzahl (bitte auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung)						

Art und Umfang der Aufgaben		
Besonderheiten (z. B. besondere Fähigkeiten oder Schwächen, ggf. Begründung für das Auslassen von Merkmalen)		
Das Ausbildungsziel wurde (Zutreffendes ankreuzen)	☐ erreicht	☐ nicht erreicht
Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:		
Datum, Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen. Datum, Unterschrift der oder des zu Beurteilenden	Sichtvermerk der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters	

Anlage 3

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Niederschrift
über die Anfertigung von schriftlichen Aufsichtsarbeiten
(§ 11 APVO-TD)
als Teil der Laufbahnprüfung vor dem
Prüfungsausschuss Technische Dienste
Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt
— Fachbereich —
am

Als geladene Prüflinge sind	erschieden	nicht erschienen
_____	☐	☐
_____	☐	☐
_____	☐	☐

Den Prüflingen ist vor Aushändigung der Aufgabe eröffnet worden, dass für die Bearbeitung außer Zeichengerät und Taschenrechner — unprogrammiert/ohne periphere Geräte — nur die nachgenannten/ausgehändigten Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Prüfung müssen etwa mitgeführte andere Hilfsmittel (z. B. Handys) bei der Aufsicht hinterlegt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die schriftlichen Ausarbeitungen mit Kugelschreiber oder Tinte gut lesbar zu fertigen sind.

Es sind folgende Hilfsmittel zusätzlich zugelassen:

— _____
— _____
— _____
— _____
— _____

Der Verschluss der Aufgabe war einwandfrei/wird wie folgt bemängelt:

Die Aushändigung der Aufgabe und Ablieferung der Arbeit erfolgte:

an _____ um _____ Uhr, Ablieferung um _____ Uhr.

an _____ um _____ Uhr, Ablieferung um _____ Uhr.

an _____ um _____ Uhr, Ablieferung um _____ Uhr.

Den Prüfungsraum haben verlassen und wieder betreten:

_____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____ von _____ bis _____

Besondere Vorkommnisse: _____

(Unterschrift der/des Aufsichtführenden, Dienstbezeichnung)

(Name in Druckbuchstaben)



Niedersachsen

Prüfungsausschuss Technische Dienste
Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt
— Fachbereich —

Prüfungszeugnis

Frau/Herroberinspektor-Anwärterin

NN

geboren am in

hat am
die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste

mit der Note (... Punkte)

bestanden.

Prüfungsbehörde

*Ort, den
Vorsitzender*

(LS)

.....

Bewertung der Prüfungsleistung

Bewertungsrahmen:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut	7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend
13,99 bis 11,00 Punkte	gut	4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend	1,99 bis 0 Punkte	ungenügend

Anlage 5

Niederschrift
über die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste
— Fachbereich —

Frau/Herr Oberinspektor-Anwärter/in

geboren am in

ist in der Sitzung des Prüfungsausschusses am

nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD) vom 12. 2. 2013 mündlich geprüft worden. Die schriftliche Prüfung ist gemäß § 11 APVO-TD vom bis sowie am abgelegt worden.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Mitglied: Mitglied:

Mitglied: Mitglied:

Ermittlung des Prüfungsergebnisses:

Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote (§ 7 Abs. 3)	Punkte	Note:
<u>Prüfungsnote</u>		
Schriftliche Prüfung		
Aufsichtsarbeit 1		Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 2		Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 3		Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 4		Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 5		Punkte Note:
Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 4)		Punkte
Mündliche Prüfung		
Vortrag		Punkte
Prüfungsabschnitt 1		Punkte
Prüfungsabschnitt 2		Punkte
Prüfungsabschnitt 3		Punkte
Prüfungsabschnitt 4		Punkte
Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 3)		Punkte
Punktzahl der Prüfungsnote (§ 13 Abs. 1)	0,00 Punkte	Note:
<u>Gesamtnote</u>		
Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote		Punkte
Punktzahl der Prüfungsnote		Punkte
Punktzahl der Gesamtnote (§ 13 Abs. 2)	0,00 Punkte	Note:

**Die Laufbahnprüfung ist mit der Gesamtnote
(..... Punkte) bestanden/nicht bestanden.**

Ergebnis der Laufbahnprüfung:

1. Bei Bestehen der Prüfung

☐ Die Prüfung ist bestanden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling nach Beendigung der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bekannt gegeben worden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß § 13 Abs. 5 erteilt.

2. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung

☐ Die Prüfung ist nicht bestanden.

a) ☐ Gemäß § 11 Abs. 5 wird die Prüfung nicht fortgesetzt, weil

- mehr als zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und
- die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „5“ beträgt.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 einen Bescheid der Prüfungsbehörde.

b) ☐ Dem Prüfling ist durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist, weil

- die Prüfungsnote und die Gesamtnote nach § 13 Abs. 3 jeweils nicht mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde.

Hinweis: Auf Antrag des Prüflings werden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten, in der ersten Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet.

☐ Es wird vorgeschlagen, den Vorbereitungsdienst um Monate zu verlängern.

3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

☐ Dem Prüfling ist durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist und nicht wiederholt werden darf (§ 15 Abs. 1 Satz 1).

....., den

Der Prüfungsausschuss

..... Vorsitzende/Vorsitzender

..... Mitglied

..... Mitglied

..... Mitglied

..... Mitglied

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 3. 5. 2013
— L1.4/L67007/03-08 02/2013-0007 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant in den Gemeinden Rühlerfeld und Twist, Landkreis Emsland, Land Niedersachsen, den Austausch zweier bestehender PE-Leitungen zum Transport von Lagerstättenwasser durch korrosionsbeständige Leitungen. Die Dimensionen der beiden Leitungen betragen

5,15 km und 2,1 km, DN 200, PN 84. Zusätzlich soll die bestehende Station durch die Anlage einer Pumpenstation erweitert werden.

Im Bereich der geschlossenen Querung der L 47 im HDD-Verfahren kann es durch die Errichtung von Baugruben zu Wasserhaltungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt 10 000 m³ kommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 395

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

**Zulassung und Aufhebung
von Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwegen
im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

**AV d. Nationalparkverwaltung
Niedersächsisches Wattenmeer v. 21. 5. 2013
— 01.1-22243/27 (2013) —**

Bezug: AV v. 11. 7. 2002 (ABl. f. d. Regierungsbezirk Weser-Ems S. 734), geändert durch AV v. 18. 6. 2012 (Nds. MBL S. 505)

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 18 NWattNPG vom 11. 7. 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), werden hiermit folgende Wege im Nationalpark zugelassen:

Landkreis Aurich

Gemeinde Juist

In der Gemeinde Juist werden die in der **Anlage** dargestellten Wander- und Reitwege zugelassen.

Hinweis: Wegen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit sind die Wanderwege in der Zwischenzone, für die eine Zulassung nicht erforderlich ist, nachrichtlich dargestellt.

Die Anlage 3 b der Bezugs-AV wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven, einzulegen.

Wilhelmshaven, den 21. 5. 2013

**Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“**

Im Auftrage

S c h u h m a n n

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 395

Anlage der Allgemeinverfügung
vom 21.05.2013

Landkreis Aurich: Gemeinde Juist

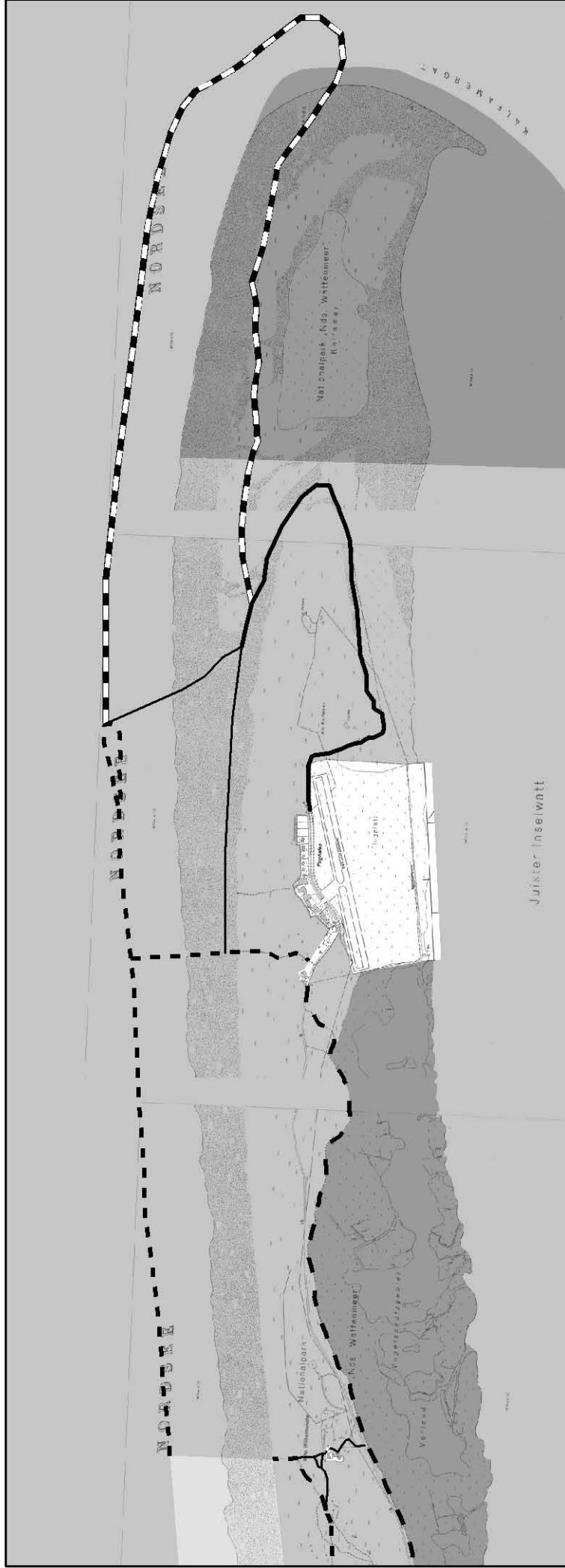
Wegeneuordnung
Wegezulassung

Nationalparkverwaltung

"Niedersächsisches Wattenmeer"

Im Auftrage

gez. Schuhmann



Wanderweg

Wanderweg befristet (Betreten nur vom 1.08. - 31.03. erlaubt)

Wanderweg nachrichtlich

Reitweg

Reitweg (Wanderweg nachrichtlich)

Erholungszone

Zwischenzone

Ruhezone

Nationalpark
Biosphärenreservat
Niedersächsisches Wattenmeer

Natur aus Gleichzeitigkeit der
Kulturlandschaften
und Kulturlandschaften
© 2005
LGN

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven

0 250 500 750 1,000
Meter

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Verordnung über die Festlegung des Planungsgebiets zur Sicherung der Planung für die Verlegung der Bundesstraße 3 — Ortsumgehung Celle (Nordteil) —

Vom 27. 5. 2013

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. Abschnitt II Nr. 3.8 des Beschl. der LReg vom 13. 7. 2004, 7. 9. 2004 und 20./21. 9. 2004 (Nds. MBL S. 691), geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004 (Nds. MBL S. 878), wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Plangebiets

(1) Zur Sicherung der Planung für die Verlegung der Bundesstraße 3 — Ortsumgehung Celle (Nordteil) — wird ein Planungsgebiet in der Stadt Celle im Bereich von der Bundesstraße 191 bis zur Bahnstrecke der Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) — etwa 500 m — festgelegt. Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 12 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung
1	Südöstliche Ecke des Flurstücks 148/6, Flur 27, Gemarkung Celle
2	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 148/6, Flur 27, Gemarkung Celle
3	Lagekoordinaten Y 3574522 X 5834209
4	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 5/2, Flur 27, Gemarkung Celle
5	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 128/4, Flur 27, Gemarkung Celle
6	Südwestliche Ecke des Flurstücks 128/2, Flur 27, Gemarkung Celle
7	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 128/2, Flur 27, Gemarkung Celle
8	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 125/4, Flur 27, Gemarkung Celle
9	Lagekoordinaten Y 3574422 X 5834477
10	Lagekoordinaten Y 3574539 X 5834350
11	Lagekoordinaten Y 3574688 X 5834221
12	Lagekoordinaten Y 3574704 X 5834195.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebiets wird in der Stadt Celle durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte (im Maßstab 1 : 1 000) ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebiets bei der Stadt Celle während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 2

Rechtsfolgen der Festlegung

(1) Vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich den Wert steigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 a Nr. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hannover, den 27. 5. 2013

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

von Stülpnagel

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 397

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Flugzeughangars und eines Verwaltungsgebäudes am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

Bek. d. NLStBV v. 27. 5. 2013 — 3326-30310-9/13-Fh BS —

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat bei der NLStBV einen Antrag auf Planverzicht für den Neubau eines Flugzeughangars und eines Verwaltungsgebäudes der Volkswagen AG Airservice am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg gestellt. Bei diesen Baumaßnahmen handelt es sich um die Änderung von Flughäfen, die der Zulassung nach § 8 Abs. 3 LuftVG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Almke GmbH & Co. KG, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 5. 2013 — G/12/031 —

Die Firma Bioenergie Almke GmbH & Co. KG, Kapellenstraße 11, 38446 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 10. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), für die Erweiterung der Biogasanlage um eine Fahrhilfsanlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 397

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hans-Hermann Lahmann, Dedelsdorf)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 5. 2013
— G/12/048 —**

Herr Hans-Hermann Lahmann, Am Sportplatz 4, 29386 Dedelsdorf, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Oerrel, Gemeinde Dedelsdorf, beantragt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines zweiten Gärrestlagers, eines Regenwasserbeckens, einer Mistplatte und der Verlängerung der vorhandenen Siloplaten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 398

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Maschinenbau AG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 5. 2013
— G/12/030 —**

Die Firma Salzgitter Maschinenbau AG, Windmühlenbergstraße 20—22, 38259 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 21. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 398

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(LSW LandE Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 5. 2013
— G/13/004 —**

Die Firma LSW LandE Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1—5, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 11. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit zugehörigem Gebäude und einer Trafostation beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 398

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Altena GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 5. 2013
— G/13/003 —**

Die Biogas Altena GmbH & Co. KG, Lange Straße 13, 38459 Bahrdorf, hat mit Schreiben vom 5. 3. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Saalsdorf durch den Bau eines Fermenters mit Feststoffeintrag, eines Pumpenraums, eines Gärproduktlagers, einer Silokammer und eines Blockheizkraftwerkes beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 398

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Harmer Besitz GbR, Bakum)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 5. 2013
— 31203-40211/1-10.25 —**

Die Firma Harmer Besitz GbR, Rudolf-Diesel-Straße 4, 49456 Bakum, hat mit Antrag vom 28. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von mehr als 3 Tonnen Ammoniak und einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistung von mehr als 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt am Standort in 49456 Bakum, Gemarkung Bakum, Flur 15, Flurstück 116/17, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 398

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 8. 5. 2013 — 1 BvL 1/08 —

1. Allgemeine Studiengebühren sind mit dem Teilhaberecht auf Zulassung zum Hochschulstudium aus Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar, solange sie nicht prohibitiv wirken und sozial verträglich ausgestaltet sind.
2. Die Bremische Landesregelung, die bei der Auferlegung von Studiengebühren nach der Wohnung zugunsten von Landeskindern unterscheidet, verstößt gegen Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie den danach notwendigen freien und gleichen Hochschulzugang in einem bundesweit zusammenhängenden System ohne hinreichenden Sachgrund beeinträchtigt.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 399

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 404 „Justitiariat, Innerer Dienst, IuK“ zum 1. 10. 2013 die Stelle

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Das Referat 404 beinhaltet folgende Teilreferate:

- 404.1: Verfassungsrecht, Forst-, Jagd- und Fischereirecht, Naturschutz- und Umweltrecht,
- 404.2: Zivilrecht, Baurecht, Datenschutz, Allgemeine Rechtsangelegenheiten,
- 404.3: Innerer Dienst, IuK-Technik.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Referatsleitung liegt in der Bearbeitung des Teilreferates 404.1. Der Rechtsbereich beinhaltet außer den oben beschriebenen Rechtsgebieten zusätzlich Fragestellungen aus dem Bereich des Agrarrechts (z. B. Tierzucht-, Pflanzenschutz- und Düngerecht). Insbesondere sind hierbei folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Einzelfallbearbeitung,
- Erledigen von Bürgeranfragen und Petitionen,
- Erstellen von Referentenentwürfen für Gesetz- und Verordnungsentwürfe,
- inhaltliche sowie formale Betreuung von Rechtsetzungsverfahren,
- Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten in Einzelfällen.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Juristinnen und Juristen mit erfolgreich abgeschlossener Zweiter juristischer Staatsprüfung (mindestens befriedigend) sowie langjähriger Leitungs- und Berufserfahrung, insbesondere in den o. g. Rechtsgebieten.

Die erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes setzt die Beherrschung der Arbeitstechniken der juristischen Fallbearbeitung und des Gesetzgebungsverfahrens voraus. Ebenso sollten die Bewerberinnen und Bewerber über ein überdurchschnittliches Maß an Kreativität verfügen, ausdauernd, belastbar, flexibel und engagiert sein.

Durch die Vielfalt der Aufgaben des Referates und den ständigen Kontakt mit anderen Bereichen ist eine hohe Führungs- und Sozialkompetenz, insbesondere Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Überzeugungskraft sowie Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit notwendig.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese können jedoch in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-837 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 24. 6. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Ritter, Tel. 0511 120-2089, zur Verfügung, für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 399

Die **Samtgemeinde Sickte** (ca. 10 300 Einwohnerinnen und Einwohner mit 5 Mitgliedsgemeinden) im Landkreis Wolfenbüttel sucht zum 1. 1. 2014

eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Leitung des Fachbereiches Zentrale Dienste, Bau- und Ordnungsamt sowie die Arbeit mit den kommunalen Gremien. Die Stellvertretung der Verwaltungsleitung wird angestrebt. Die Übernahme der Geschäftsführung des Abwasserereignisbetriebes der Samtgemeinde Sickte wird ebenfalls angestrebt.

Nähere Informationen finden Sie unter www.sickte.de.

— Nds. MBL Nr. 19/2013 S. 399

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur **€ 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur **€ 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG